

Bericht und Antrag des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten vom 16. Januar 2004 zum Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (Drs. 16/33) und zu dem Gesetz zum Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Mitteilung des Senats vom 2. Dezember 2003 (Drs. 16/86)

I. Bericht

Der Senat hat mit seiner Mitteilung vom 9. September 2003 (Drs. 16/33) der Bürgerschaft (Landtag) von dem Entwurf des Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrages Kenntnis gegeben. Die Bürgerschaft (Landtag) überwies am 8. Oktober 2003 den Entwurf des Siebten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge an den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zur Beratung und Berichterstattung.

Mit seiner Mitteilung vom 2. Dezember 2003 (Drs. 16/86) leitete der Senat der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zum Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrages mit der Bitte um Beschlussfassung zu, mit dem der Siebte Rundfunkänderungsstaatsvertrag ratifiziert werden soll. Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2003 die Beratung des Gesetzes zum Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag in erster Lesung unterbrochen und den Gesetzentwurf zur Beratung und Berichterstattung an den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten überwiesen.

Der Siebte Rundfunkänderungsstaatsvertrag soll am 1. April 2004 in Kraft treten. Dazu ist eine Ratifikation durch die Bürgerschaft (Landtag) sowie durch alle anderen Landesparlamente bis spätestens 31. März 2004 erforderlich, da anderenfalls der Staatsvertrag gegenstandslos wird.

Der Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten hat sich am 26. September 2003 und 16. Januar 2004 über die Änderungen in den rundfunkrechtlichen Staatsverträgen informieren lassen und über den Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag beraten. Zusätzlich hat sich der Ausschuss über den Stand der Ratifikation in den Parlamenten der anderen Länder informiert.

Zentrale Regelungen des Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrages, mit dem die Reform der Medienordnung weiter vorangetrieben wird, sind:

1. Definition des Funktionsauftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

Mit dieser Definition werden zum einen Rahmenvorgaben für Programme und Angebote vorgegeben, zum anderen werden die Rundfunkanstalten über Selbstverpflichtungserklärungen stärker in die Verantwortung genommen. In einer von allen Ländern unterzeichneten Protokollerklärung äußern die Länder die Erwartung, dass die Inhalte der Selbstverpflichtungen auch in Hinblick auf Qualität und quantitative Begrenzung noch weiterer Präzisierung und Konkretisierung bedürfen. Darüber hinaus behalten sie sich vor zu prüfen, ob die Praxis der Selbstverpflichtungserklärungen den Erwartungen an eine Präzisierung des öffentlich-rechtlichen Funktionsauftrags genügt. Die Regelung der Online-Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wurde dahingehend geändert, dass in Zukunft diese Angebote nur noch programmbegleitend und mit programmbezogenem Inhalt unterbreitet werden dürfen.

2. Prüfung von Tochterunternehmen des ZDF und des DeutschlandRadios
Diese Regelung ermächtigt die jeweiligen Rechnungshöfe, neben den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch deren Tochterunternehmen zu prüfen.
3. Verlängerung des PC-Moratoriums
Die Regelung, dass für Personal Computer oder für Handys, die Radio oder Fernsehen empfangen können, keine Rundfunkgebühren bezahlt werden müssen, wird um zwei Jahre bis Ende 2006 verlängert.
4. Verbot von Pay-TV-Angeboten
Hiermit wird den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten untersagt, Programme gegen Entgelt anzubieten.
5. Absicherung der Regionalfenster von RTL und SAT 1
Die Regionalfenster der beiden reichweitenstärksten privaten Fernsehveranstalter RTL und SAT 1 werden damit zukünftig gesetzlich vorgeschrieben und stehen damit nicht mehr zur Disposition.
6. Werbung für Heilmittel und soziale Zwecke
Die Pflichthinweise bei der Heilmittelwerbung – „Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker“ – gelten zukünftig nicht mehr als Werbung und können deshalb auch nicht mehr bei der Werbezeitberechnung mit berücksichtigt werden.

Als Ergebnis seiner Beratungen empfiehlt der Ausschuss einstimmig, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

II. Antrag

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), dem Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zuzustimmen.

Heiko Strohmann
(Vorsitzender)